

# **Richtlinie zur Förderung der Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Rietberg**

## **Präambel**

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Rietberg langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 04.02.2021 diese Richtlinie beschlossen. Gefördert wird die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Rietberg (= Fördergebiet), die eine Arztpraxis übernehmen oder neu eröffnen oder eine Zweigpraxis einrichten. Mit der finanziellen Unterstützung sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Rietberg geschaffen werden.

## **§ 1**

### **Zweck der Zuwendung**

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung der guten haus – und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Rietberg. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz/eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Rietberg als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 2**

### **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Stadtgebiet niederlassen wollen, für die eine Unterversorgung besteht oder einzutreten droht.
2. Antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Rietberg übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
3. Die Förderung von Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apothekerinnen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.

4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

### **§ 3**

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
2. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin muss
  - a. durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
  - b. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen,
  - c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (= Bindungsdauer).
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Rietberg mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
4. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Rietberg grundsätzlich nicht angerechnet.
5. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
6. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Rietberg unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Gegenstand und Höhe der Zuwendung**

1. Die Stadt Rietberg gewährt eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von max. 40.000,00 €.
2. Förderungsfähig sind Investitionskosten, wie z.B. Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung. Der einmalige Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch „Förderung“ oder „Zuwendung“ genannt) wird gewährt in Höhe von 50% der aufgewendeten Kosten.
3. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
4. Die Zuwendungen sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
5. Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:
  - a. 2/3 der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen, frühestens jedoch 6 Monate vor der Praxiseröffnung.
  - b. Der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.

Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung eine höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen. Die Stadt Rietberg behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

## **§ 5**

### **Antragsverfahren**

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
2. Die Stadt Rietberg kann nach pflichtgemäßen Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Bürgermeister der Stadt Rietberg durch den Verwaltungsvorstand.
4. Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rietberg und dem Antragsteller/der Antragstellerin.
5. Die Stadt Rietberg sollte die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft, Grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß § 6 dieser Richtlinie abhängig machen.

## **§ 6**

### **Rückzahlung der Zuwendung**

1. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
2. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

## **§ 7**

### **Sonderklausel**

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Rietberg eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und ist zunächst für die Antragstellung bis zum 31.12.2022 befristet.

Rietberg, den

Andreas Sunder  
Bürgermeister